



1 Kinder von Beschäftigten

Mitarbeiter*innen mit Kindern mit Betreuungsbedarf sollten zunächst mit Ihren Vorgesetzten sprechen, um festzustellen, ob Homeoffice bei gleichzeitiger Kinderbetreuung, Gleitzeitabbau oder Urlaub möglich ist. Sollten Sie Ihre Kinder sehr zeitintensiv betreuen müssen oder kommt aus anderen Gründen kein Homeoffice in Betracht und Sie können somit nicht arbeiten, kommen grundsätzlich zwei Arten der Entschädigung für den Lohnausfall in Betracht: Kinderkrankengeld durch die Krankenkasse oder Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Sie unterscheiden sich vor allem in der Höhe, der Dauer und den Voraussetzungen. Es ist generell auch möglich einzelne Tage oder Teile der Woche zu beanspruchen.

1.1 Kinderkrankengeld

Eltern, die wegen Kita-Schließungen oder Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie ihre Kinder betreuen müssen, können dafür jetzt Kinderkrankengeld beziehen. Pro Elternteil gibt es 30 Tage für jedes Kind im Jahr 2021, für Alleinerziehende 60.

Mit der neuen Regelung gelten rückwirkend vom 5. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 neue Unterstützungsmaßnahmen für Eltern, die von Schließungen und Einschränkungen von Kitas und Schulen betroffen sind. Das Recht auf Freistellung von der Arbeit und auf Zahlung des Kinderkrankengeldes in diesem Zeitraum wird zeitlich erweitert und auf neue Fallkonstellationen erstreckt. Konkret bedeutet das:

- Erfasst sind weiterhin die Fälle der aufgrund einer Erkrankung des Kindes notwendigen Betreuung.
- Das Gesetz sieht vor, dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch besteht, sofern eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Schule geschlossen ist oder für die Gruppe bzw. Klasse ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird. Wurde der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt bzw. die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt oder liegt eine behördliche Empfehlung vor, die Einrichtungen nicht zu besuchen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Hierüber haben Versicherte einen Nachweis bei ihrer Krankenkasse einzureichen. Die Grundlage für die Inanspruchnahme der Freistellung mit Kinderkrankengeld bei Schließung / Einschränkung von Schulen und Kitas ist die Bescheinigung der Betreuungseinrichtung.
- Die Freistellung mit Kinderkrankengeld kann nun in folgendem Umfang wahrgenommen werden: 30 Tage pro Kind und Elternteil im Jahr 2021, 60 Tage pro Kind für Alleinerziehende. Maximal 65 Tage pro Jahr pro Elternteil bzw. 130 Tage für Alleinerziehende. Das bedeutet 30 bzw. 60 Tage bei zwei Kindern und ab drei Kindern 65 pro Elternteil bzw. 130 Tage für Alleinerziehende im Jahr.
- Anspruchsberechtigt sind berufstätige Eltern von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass es im Haushalt keine andere

Person gibt, die das Kind betreuen kann. Die Eltern müssen die Betreuungsnotwendigkeit auf Verlangen der Krankenkasse auf geeignete Weise nachweisen.

- Der Anspruch besteht für gesetzlich Krankenversicherte und kann über die Krankenkassen geltend gemacht werden.
- Auch Eltern, deren Tätigkeit es ermöglichen würde, von Zuhause zu arbeiten, können die Freistellung und das neue "Corona-Kinderkrankengeld" in Anspruch nehmen.
- Eltern, die berufstätig und gesetzlich krankenversichert sind, können selbst entscheiden, wer von ihnen das erkrankte Kind betreuen soll. Hierfür können sie sich gegenseitig ihre Anspruchstage übertragen, wenn der jeweils betreuende Elternteil seine eigenen Anspruchstage ausgeschöpft hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber damit einverstanden ist, der die Freistellung seines Arbeitnehmers gewähren muss. Versicherte sollten sich hierzu an ihre Krankenkasse wenden.
- Für die Höhe des "Corona-Kinderkrankengeldes" gilt wie bisher für das Kinderkrankengeld: Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoeinkommens. Bei Beschäftigten, die innerhalb der letzten 12 Monate eine einmalige Zahlung bekommen haben, wie zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, 100 Prozent des ausgefallenen Nettoeinkommens. Begrenzt ist es allerdings auf 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 112,88 Euro pro Tag. Vom Kinderkrankengeld werden anteilige Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge abgeführt.

Klar geregelt ist das Verhältnis der neuen Leistung zu dem bisherigen Anspruch auf Entschädigung für Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1a IfSG – s. Kapitel 4.2). Beide bleiben bestehen. Während des Bezugs des Kinderkrankengeldes ruht der Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG für beide Elternteile.

1.2 Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Beschäftigte erhalten eine Entschädigung in Geld, wenn

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes oder aufgrund von Personalmangel vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird,
- die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und
- die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstausschlag erleidet.

Für die betroffenen Beschäftigten gilt, dass die Dauer der Entschädigungsleistung maximal 10 Wochen bzw. 20 Wochen bei Alleinerziehenden umfasst. Die

Entschädigungshöhe beträgt 67% des Nettoentgeltes, maximal jedoch 2016 € monatlich.

Keine Entschädigung gibt es, wenn die Quarantäne/Absonderung in die Schulferien bzw. reguläre Schließzeit der Betreuungseinrichtung fällt, da die Eltern hier ohnehin für eine Betreuung hätten sorgen müssen. Ebenfalls keine Entschädigung gibt es für Feiertage oder Wochenenden, an denen die Betreuungsperson ohnehin nicht gearbeitet hätte. Genehmigter Urlaub, wie auch Kurzarbeit „Null“, schließen einen Entschädigungsanspruch grundsätzlich aus, da in diesen Fällen kein Verdienstausschlag im Sinne des IfSG erlitten wird. Positive Arbeitszeitsalden (Mehrarbeit, Gleitzeitguthaben) und Resturlaub sind vorrangig abzubauen.

Es besteht auch kein Entschädigungsanspruch wenn Beschäftigte der Arbeit fernbleiben, weil Kinder, trotz offener Einrichtung, aufgrund des Wunsches der Beschäftigten oder eines Appells der Einrichtung/Politik, zu Hause betreut werden müssen.

Ebenfalls muss vorher geprüft werden, ob eine anderweitige Betreuung, z.B. der andere Elternteil oder eine im Haushalt lebende Personen im Alter von mind. 16 Jahren die Betreuung übernehmen können, oder ob eine Erbringung der arbeitsvertraglichen Pflichten im Homeoffice erfolgen kann.

Anspruchsberechtigte Beschäftigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen auch gegenüber dem Arbeitgeber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Eine Entschädigungsleistung nach IfSG soll immer die letzte Möglichkeit sein, einen erlittenen Verdienstausschlag ersetzt zu bekommen - nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Ein Hinweis für Eltern von Kitakindern, die keine anderweitige Betreuung sicherstellen können: Soweit Eltern die Vermeidung von Verdienstausschlägen geltend machen, ist dies als ein außerordentlich dringlicher Betreuungsbedarf anzusehen. Die Vorlage schriftlicher Bescheinigungen durch die Eltern ist hierzu nicht erforderlich, die Voraussetzungen sind der Einrichtung gegenüber lediglich glaubhaft vorzutragen.